

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 38 (1962-1963)
Heft: 21

Artikel: Ich bin deprimiert!
Autor: Herzig, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-707991>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ich bin deprimiert!

«Lieber Kamerad und Redaktor,

seit 1937 bin ich aktives Mitglied in der hiesigen Sektion des SUOV und Abonnent des ‚Schweizer Soldat‘. Heute noch ist mir keine Minute zuviel, für unsere Sektion tätig zu sein, und ich darf auch sagen, daß ich seit 25 Jahren jede Nummer des ‚Schweizer Soldat‘ gründlich gelesen habe. Vor allem Deine Leitartikel haben es mir angetan. Deshalb erlaube ich mir, mich einmal in eigener Sache an Dich zu wenden und Dich zu bitten, mir einen Rat zu geben. Ich bin deprimiert meines Sohnes wegen. Im Gegensatz zu mir empfindet er absolut keine Freude am Militärischen. Daß er ausgehoben wurde und demnächst in die Rekrutenschule einrücken muß, ist ihm — gelinde gesagt — äußerst unangenehm. Keine Rede davon, daß er einmal Unteroffizier oder gar Offizier werden möchte. ‚Ich gehe, weil ich muß‘, sagt er, ‚und im übrigen bin ich froh, wenn ich die ganze Geschichte hinter mir habe‘. Du kannst Dir leicht vorstellen, daß das für mich schwer ist. Dabei ist er ein flotter, anstelliger Bursch und interessiert sich lebhaft für alles, was in der Schweiz und in der Welt passiert.»

Adj.Uof. Z. in W.

Ich würde mir, lieber Kamerad, vorerst keine schweren Gedanken machen deswegen. Die Hauptsache ist doch wohl, daß Dein Sohn ein sauberer und gerader Charakter ist und mit beiden Beinen im Leben steht. Wenn er sich auch beruflich gut entwickelt, dann wäre wohl alles vorhanden, was Dir als Vater Anlaß zur Freude und Genugtuung geben könnte. Du bist, das sei nur nebenbei erwähnt, nicht der einzige, der sich mit solchen Sorgen quält.

Völlig unnütz!

Und zwecklos auch, etwa jetzt Deinem Sohn Vorhaltungen zu machen, ihn zu kritisieren. Du würdest nur das Gegenteil erreichen, ihn in seiner Opposition verhärten.

Ich meine, daß Du vor Jahren, als Dein Sohn noch in die Schule ging, vielleicht mit ihm zuwenig über das Wesen der Armee, über das Soldatsein und über die Wehrpflicht des Bürgers gesprochen hast. Damals wäre er noch

empänglich gewesen dafür. Er hätte es angenommen und überdacht und in ihm wäre wohl eine andere Einstellung gekeimt, als jene, die Dir jetzt so schwer zu schaffen macht.

Aber das ist nun vorbei und vergangen. Du hast halt Deine Gesinnung mehr vorgelebt als doziert, im guten Glauben, Dein tätiges Beispiel würde von Deinem Sohn als nachahmenswert empfunden.

Deshalb ist Deine Enttäuschung so groß und fühlst Du Dich deprimiert. Laß Dir raten, lieber Kamerad: halte Dich jetzt zurück und lasse Deinen Sohn ruhig einmal in die Rekrutenschule einrücken.

Junge Leute sind noch nicht so sattelfest mit ihren Meinungen. Lasse ihn die Rekrutenschule bestehen, schon mancher ist in diesen Wochen vom Saulus zum Paulus geworden (allerdings, ich will das nicht verschweigen, auch im umgekehrten Sinne). Mit Dir hoffe ich, daß er einen strengen, aber gerechten, flotten, sauberen und rassigen Gruppenführer erhält, der Deinem Sohn etwas vormachen und ihn auch begeistern kann. Ich wünsche, daß auch der Zugführer vom gleichen Kaliber sein wird, daß der Kompaniekommandant seine Rekruten zu packen weiß und sie auch seine Fürsorge spüren läßt, die bei einem Chef vorausgesetzt wird.

Ich hoffe, daß der zugeteilte Instruktor es versteht, die Ausbildung interessant und abwechslungsreich zu gestalten und daß er an Härte einiges von den jungen Burschen fordert, damit sie stolz sein können auf ihre vollbrachten Leistungen. Vorab aber hoffe ich, daß er in der Rekrutenschule Kameraden findet, mit denen er ins Gespräch kommt und daß es darunter solche hat, die wissen, um was es geht im Dienst; denen Disziplin und Pflichterfüllung mehr bedeutet als nur ein Muß.

Dann, Du darfst es mir glauben, wird Dein Sohn allmählich und unmerklich verlieren, was ihn jetzt noch gegen das Soldatsein mit Abneigung erfüllt. Dann wird er umlernen und umdenken und Dich auch besser verstehen. Er wird in der Rekrutenschule zum Manne geformt, und das ist wohl einer der wesentlichsten Vorzüge dieser Einrichtung.

Kopf hoch, mein Lieber und denke daran — es wird keine Suppe so heiß gegessen, wie sie gekocht wird.

Ernst Herzig

Die Militärgesetzgebung:

Das Verwaltungsreglement

Dem Verwaltungsreglement für die Schweizerische Armee (V.R.) sind wir schon einmal begegnet: bei der Betrachtung des Beschlusses der Bundesversammlung vom 30. März 1949 (einschließlich dessen spätere Abänderungen), welcher den von den eidgenössischen Räten beschlossenen Grunderlaß für alle militärischen Verwaltungsfragen bildet. Gestützt auf diesen Grundlagenbeschluß hat der Bundesrat am 22. August 1949 zwei Ausführungsbeschlüsse erlassen, wovon der eine die Bestimmungen verwaltschaftlicher Art enthält, während der andere die in der Armee maßgebenden Preise und Tarife ordnet. Schließlich finden die beiden Bundesratsbeschlüsse ihre Ausführung in je einer Verfügung des EMD vom 27. August 1949 über die Verwaltung der Schweizerischen Armee und über die militärischen Entschädigungen.

Diese auf drei verschiedenen Stufen der Gesetzgebung: den eidg. Räten, dem Bundesrat und dem Militärdepartement erlassenen Vorschriften sind im Verwaltungsreglement in die Reglementsform umgegossen worden. Das Reglement ist allerdings nicht, wie die gesetzlichen Erlasse, nach dem Kriterium der Rechtssetzungs-Kompetenz aufgebaut, sondern gliedert sich nach reinen Fachsichtspunkten. Es verarbeitet die einzelnen Bestimmungen der verschiedenen Erlasse nach rein sachlichen Kriterien, wobei die verschiedenen Abschnitte im Reglement gleichwertig nebeneinanderstehen, unabhängig davon, ob sie aus dem Beschluß der Bundesversammlung, aus dem BRB, oder aus der Departementsverfügung stammen. Ihre Herkunft ist lediglich durch eine in Klammern beigefügte römische Zahl (I—III) gekennzeichnet. Zitiert wird dabei die jeweilige Ziffer des Verwaltungsreglements.

Infolge seines Strebens nach einer rein sachlichen Anordnung des Stoffs folgt das Verwaltungsreglement in seinem Aufbau einer eigenen Gliederung. Dies hat den Vorteil, daß damit für den praktischen Gebrauch in der Armee eine in sich geschlossene, sehr übersichtliche Regelung der gesamten Materie zur Verfügung steht, so daß es nicht nötig ist, die verschiedenen ge-